

Satzung des Aktionsring Braunfels e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Aktionsring Braunfels“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 35619 Braunfels und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zwecke und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Brauchtums.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Folgende Ziele sollen erreicht werden:
Förderung der Imagepflege von Braunfels und seiner Stadtteile. Gleichzeitig soll durch Schaffung und Erhaltung liebenswerten Lebensraumes für die Bürger, die Weckung und die Stärkung bürgerlicher Initiativen, die folgenden Zielen dienen, unterstützt werden:
 - Unterstützung des Brauchtums
 - Kontaktpflege zu den Partnerstädten
 - Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Förderung des Brauchtums

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig

3.2 Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereine, öffentliche Körperschaften und Unternehmen sein.

3.3 Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere gleiches Wahl- und Stimmrecht, wobei jedes Unternehmen, jeder Verein oder Verband nur je eine Stimme haben, ohne Berücksichtigung der dazugehörigen Personenzahl.

3.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzunehmen, und bei den Mitgliedsversammlungen Anträge zu stellen. Es hat Anspruch auf Rat und Unterstützung des Vereins in allen in das Arbeitsgebiet des Vereins fallenden Angelegenheiten.

3.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu arbeiten und die von Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sowie sie der Satzung entsprechen, zu folgen, andererseits den Interessen des einzelnen Mitglieds nicht Schaden zuzufügen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

4.2 Bei einer Ablehnung der Aufnahme ist dies auch dem Antragssteller schnellstens schriftlich bekannt zu geben.

4.3 Im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes aus dem Kreise der Mitglieder oder von seitens des Antragsstellers gegen die ablehnende Stellungnahme des Vorstandes, ist das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der

Entscheidung des Vorstands schriftlich erhoben werden, andernfalls wird die Entscheidung des Vorstandes rechtswirksam.

4.4 Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung, die nur schriftlich jeweils zum nächsten Monatsende erfolgen kann.
- b) durch Auflösung des Firma/Verband /Vereins oder durch Tod.
- c) durch Ausschluss wegen Verstößen gegen die Satzung, gefasste Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sowie wegen Rückstandes von mehr als 6 Monatsbeiträgen nach vorheriger zweimaliger erfolgloser Abmahnung der Zahlung durch eingeschriebenen Brief.

5.2 Der Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden.

5.3 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge findet nicht statt.

§ 6

Beiträge

6.1 Zur Deckung der Unkosten des Vereins werden Beiträge erhoben, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich festsetzt.

6.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

6.3 Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt.

8.2 Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Voranschlags für das laufende Kalenderjahr und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes und der Beiräte alle zwei Jahre

8.3 Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden von Fall zu Fall einzuberufen. Sie sind zuständig für alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Mitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

8.5 Jede Mitgliedsversammlung muss wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe in den Braunfelser Nachrichten oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder (Brief, Fax, eMail) einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit Einberufung bekannt zu geben.

8.6 Die Mitglieder können durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten werden.

8.7 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die Form der Abstimmung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

9.1 In einer Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen beschlossen werden, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Sind bei der Auflösungsversammlung nicht 9/10 der eingetragenen Mitglieder anwesend, wird 6 Wochen später erneut eingeladen. Der Verein kann dann mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Braunfels mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 10

Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus nachstehenden Personen und wird auf 2 Jahre gewählt:

- a) 1 Vorsitzender
- b) 2 stellvertretende Vorsitzende
- c) 1 Schriftführer
- d) 1 Schatzmeister
- e) 3 Beiräte
- f) 1 Pressewart

In den Vorstand können nur Mitglieder oder deren juristische Vertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand sollte sich möglichst aus Personen aller im Verein vertretender Bereiche zusammensetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

10.2 Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliedsversammlung gehören.

10.3 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

10.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

10.5 Der 1. Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein gem. § 26 BGB.

§ 11

Inkrafttreten

12.1 Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 10. Oktober 2013 in der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunfels, den 30. Oktober 2013